

Der Ausschuss nimmt die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Kenntnis.

Mit Bezug auf die unter Punkt 8 aufgeführte Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises und den in der Verwaltungs-Abwägung enthaltenen Hinweis, dass den Anregungen zu dem Planungsbereich WA 1 von der Verwaltung nicht stattgegeben wird, merkt Herr Thiel an, dass er es in dem Kontext für sinnvoll halte, der fachlichen Kompetenz des Rhein-Sieg-Kreises zu vertrauen. Aus diesem Grund werde er sich bei der Abstimmung zu diesem Punkt enthalten.

Nachfolgend lässt Herr Bellinghausen über den Beschlussvorschlag zu Punkt 8 abstimmen:

Zu

8. Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 26.05.2023

Text wie Vorlage

Abwägung:

Gewässerschutz / Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die Planung grundsätzliche Bedenken bestehen.

Gewässer

zu 1.: Die in der Stellungnahme angesprochenen Regelungen im Bereich des Gewässerrandstreifens sind keine eigenständigen städtebaulichen Festsetzungen, sondern beruhen auf anderen gesetzlichen Vorschriften und sind dementsprechend in Teil B (Text) des Bebauungsplans gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen. Die Verwaltung schlägt vor, den Text unter „Gewässerrandstreifen“ wie folgt abzuändern:

Alte Version:

„die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich der Errichtung von Fundamenten, Zäunen, Treppen, Sitzbänken, Spielgeräten, Zufahrten, Anschüttungen, Terrassen, Überdachungen etc.“ (ist nicht zulässig)

Neue Version:

„die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich der Errichtung von Fundamenten, Zäunen, Treppen, Sitzbänken, Spielgeräten, Zufahrten, Anschüttungen, Terrassen, Überdachungen etc. und von in den Gewässerrandstreifen auskragenden Anlagen ausgenommen Dachüberstände der Hauptgebäude“ (ist nicht zulässig).

Zu 2.: Die Modalitäten des geplanten Rückbaus der Gewässerverrohrung sind nicht Gegenstand des Bauleitplans. Der Bebauungsplan setzt beidseitig des Auelsgrabens jeweils einen durchgehenden Gewässerrandstreifen fest. Im Bereich des zur Zeit noch kanalisierten Bachabschnittes wird von einer fiktiven Böschungsoberkante ausgegangen (Festlegung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde, s. Telefonnotiz vom 17.01.2023 / Anlage 1).

zu: Hinweise

Die Verwaltung schlägt vor, die Zuwegung zum Arbeitsbereich für die Gewässerunterhaltung im städtebaulichen Vertrag zu sichern (s. Stellungnahme 5 / Wasserverband).

Die Verwaltung schlägt erneut vor, der Anregung des Rhein-Sieg-Kreises zum Verzicht auf die Festsetzung überbaubarer Flächen in WA 1 nicht zu entsprechen. Die Festsetzung entspricht dem städtebaulichen Ziel der Gemeinde Eitorf, Flächen für alternative Wohnformen vorzuhalten, in diesem Fall für sog. Kleinsthäuser (Tiny Houses), für die auch in Eitorf eine steigende Nachfrage besteht und für die sich das voll erschlossene Grundstück in attraktiver Wohnlage entlang des Auelsgrabens aufgrund seiner Abmessungen (geringe Grundstückstiefe) besonders gut eignet.

Starkregen / Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko

Das Gutachten von Fichtner Water & Transportation GmbH in der Fassung vom 13.04.2023 berücksichtigt das gesamte Plangebiet (WA 1 und WA 2). Zur Bewertung der Auswirkungen auf Dritte wurden die hydraulischen Berechnungen im Bestand dem Planzustand gegenüber gestellt. In der Fläche ergeben sich keine Veränderungen des Überschwemmungsgebietes der Sieg.

Die Verwaltung schlägt vor, das vorliegende hydraulische Gutachten um Untersuchungen zu Auswirkungen durch Starkregen zu ergänzen. Außerdem soll das Hochwasserrisiko des Auelsgrabens ergänzt werden.

Beschluss:

Nr. XV/14/232

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz stimmt den o.g. Vorschlägen der Verwaltung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung (SPD).